Der Umfang der Herausgabepflicht bei ungerechtfertigter Bereicherung.

AUSZUG

aus einer Schrift zur Erlangung der juristischen Doktorwürde

bei der

Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät

der Schlesischen Friedrich Wilhelms-Universität zu Breslau

vorgelegt von

KONRAD SPYRA.

Gedruckt mit Genehmigung der
rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät
der Universität Breslau.
Berichterstatter: Professor Dr. Schott

Druck: Wirtschaftsamt der Universität Breslau.

R. UNIV. BIBLIOTHEEK LEIDEN

Verfasser gibt zunächst eine Festlegung und Erklärung der Fülle der Ausdrücke des § 812 B. G. B. als Voraussetzung für die weitere Entwickelung und Behandlung des Wesens der ungerechtfertigten Bereicherung und kommt zunächst zu dem Resultat, daß das Haupterfordernis, das die Bereicherung zu einer ungerechtfertigten und damit zu einer zurückzugebenden macht, der „Mangel des rechtlichen Grundes“ ist. Was darunter zu verstehen sei, wird im Anschluß an die damit sich beschäftigende Literatur nachgeprüft.

Darauf wird die Bedeutung der Kenntnis und der Unkenntnis für den Umfang der Herausgabepflicht behandelt.

Wo die Kenntnis des Empfängers vom Mangel des rechtlichen Grundes eine Rolle spielt, bedeutet sie, daß der Empfänger wissen muß, daß er zum Behalten des Erlangten nicht berechtigt ist und es auf Verlangen herauszugeben hat. Jedoch fällt unter § 819,1 also für den Fall der Geltendmachung der verschärften Haftung nur die Kenntnis des Empfängers von dem Bestehen der Herausgabeverpflichtung, und daß das Haben grundlos werden muß nicht auch die Kenntnis davon, daß eine Verpflichtung künftig existent werden könne.

Für den Fall des verwerflichen Empfanges ist die Frage der Verwerflichkeit der Annahme des Empfängers nur nach objektiven Grundsätzen zu beurteilen. Die verschärfte Haftung des Empfängers tritt dann ein, wenn dem Empfänger der Zweck der Leistung zum Bewußtsein gekommen ist, d. h. daß mit der Leistung überhaupt ein weiterer Zweck beabsichtigt war.

Im § 820 regelt das Gesetz die Fälle der condictio ob causam non secutam und ob causam finitam. Befindet der Empfänger sich in mala fide, so unterliegt er der vom Augenblick des Empfanges an verschärften Haftung des § 819,1; in gleicher Weise haftet er vom Eintritt der mala fides im Falle der mala fides superveniens. In der Frage über den Inhalt und den Umfang der Herausgabepflicht des gutgläubigen Empfängers im Falle der condictio ob rem genügt es für die schärfere Haftung, daß die Ungewißheit des Erfolges aus dem Inhalt des Rechtsgeschäftes sich ergibt und den Parteien zum Bewußtsein gekommen ist. Die gleichen Grundsätze finden auch Anwendung, wenn die Leistung aus einem Rechtsgrunde, dessen Wegfall nach dem Inhalt des Rechtsgeschäftes als möglich angesehen wurde, erfolgt ist und der Rechtsgrund wegfällt.

Die Herausgabeverpflichtung erstreckt sich beim gutgläubigen Empfänger auf die Bereicherung, wobei jedoch der Gegenstand erst mit der Rechtshängigkeit der Klage fixiert wird; die in diesem Zeitpunkt vorhandene Bereicherung muß der Empfänger herausgeben, denn von der Rechtshängigkeit an haftet er nach den allgemeinen Vorschriften der §§ 291, 292, 987 ff. Ausgeschlossen wird jedoch seine Restitutionspflicht gemäß § 818,3, insoweit, als im Zeitpunkte der Rechtshängigkeit seine gesamte Vermögenslage eine Bereicherung durch das Erlangte nicht mehr aufweist. In Ansehung der Schwierigkeit des vom Empfänger zu erbringenden Beweises, daß eine Bereicherung nicht mehr vorhanden sei, braucht er gemäß dem allgemeinen Grundsatz des § 818,1, nur den durch die Nutzungen entstandenen und zur Zeit der Rechtshängigkeit noch vorhandenen Vermögenszuwachs herauszugeben; auch unterliegt der Herausgabe das Surrogatgut, d. h. dasjenige, was der Empfänger als Ersatz für die Zerstörung, Beschädigung oder Entziehung des Erlangten erworben hat.

Jeder gutgläubige Empfänger ist jedoch nach Eintritt der Rechtshängigkeit gleich dem Empfänger aus § 820 zu betrachten, da der gute Glaube durch die Erhebung der Klage insofern erschüttert wird, als der Empfänger von diesem Zeitpunkte an mit der Herausgabe rechnen muß; hier fällt also die besondere milde Haftung des gutgläubigen Empfängers weg. Er ist für jeden Schaden, der durch sein Verhalten, sei es vorsätzlich, sei es fahrlässig, entsteht, im vollen Umfange verantwortlich. Er haftet ebenso wie der malae fidei possessor für omnis culpa. Der gänzliche oder teilweise Fortfall der Bereicherung wirkt nur noch befreiend, soweit er auf Zufall beruht, bei dem im Verzuge befindlichen Empfänger sogar nur dann, wenn der Wegfall auch ohne die geschehene, ungerechtfertigte Vermögensverschiebung erfolgt wäre. Der bösgläubige Empfänger hat auch ohne Rücksicht darauf, ob eine Bereicherung vorliegt, sämtliche Nutzungen herauszugeben. Ja, er haftet sogar schärfer bei Vorliegen anderer Voraussetzungen. Sein Ersatzanspruch für Verwendungen ist beschränkt. Jedoch hat er wie auch der gutgläubige Empfänger ein Zurückbehaltungsrecht.

Ist endlich der Empfänger bei Zuwendung des Empfangenen von einem Dritten bösgläubig, d. h. wendet der bösgläubige Empfänger das Empfangene einem Dritten unentgeltlich zu, so wird er durch den Verlust seiner Bereicherung von seiner Verpflichtung zur Herausgabe nicht etwa befreit; dagegen immer der Gutgläubige.

Die Herausgabeverpflichtung erstreckt sich beim unredlichen Empfänger auf die Bereicherung, welche jedoch der Gegenstand erst mit der Rechtshängigkeit der Klage [illegible] zuerst die an diesem Zeitpunkt vorhandene Bereicherung muß der Empfänger herausgeben, denn von der Rechtshängigkeit an haftet er nach den allgemeinen Vorschriften der §§ 987, 989, 990 ff. Ausgeschlossen [illegible] gemäß § 818 Abs. 3, insoweit, als im Zeitpunkte der Rechtshängigkeit seine gesamte Vermögenslage eine Bereicherung [illegible] nicht mehr aufweist. In Ansehung der [illegible] des dem Empfänger zu erbringenden Beweises. Daß eine Bereicherung nicht mehr vorhanden sei, braucht er gemäß dem allgemeinen Grundsatz des § [illegible] nur von durch die Nutzungen entstandenen und [illegible] der Rechtshängigkeit noch vorhandenen Vermögenswerte herauszugeben; auch unterliegt der Herausgabe das Surrogat, d. h. dasjenige, was der Empfänger als Ersatz für die Zerstörung, Beschädigung oder Entziehung des Erlangten erworben hat.

Jeder gutgläubige Empfänger ist [illegible] der Rechtshängigkeit gleich dem Empfänger [illegible] § 819 zu [illegible] guten Glauben durch die Erhebung der Klage [illegible] wird, [illegible] der Empfänger von diesem Zeitpunkte an mit der Herausgabepflicht rechnen muß. Hier fällt also die besondere milde Haftung des gutgläubigen Empfängers weg. Er ist für jedes Verschulden [illegible] verantwortlich, sei es [illegible], entsteht im vollen Umfange verantwortlich. Er haftet [illegible] wie der [illegible]. Der [illegible] oder teilweise Fortfall der Bereicherung wirkt nur noch [illegible] er auf Zufall beruht, bei dem im Verzuge befindlichen Empfänger sogar nur dann, wenn der Wegfall auch ohne die geschehene ungerechtfertigte Verzögerung erfolgt wäre. Der bösgläubige Empfänger hat auch ohne Rücksicht darauf, ob eine Bereicherung vorliegt, sämtliche [illegible] herauszugeben; ja er haftet sogar weiter [illegible] Verwendungen [illegible]. Sein Ersatzanspruch für Verwendungen [illegible] jedoch [illegible] auch der gutgläubige Empfänger ein Zurückbehaltungsrecht.

Ist [illegible] der Empfänger bei Zuwendung des Empfangenen [illegible] einem Dritten [illegible] der bösgläubige Empfänger [illegible] Empfangenen [illegible] seiner Bereicherung [illegible] nicht [illegible] dagegen immer der Gutgläubige.